

STADT BALINGEN

Änderungen grau hinterlegt

**Entgeltordnung
für die Tribüne, Küche und die eingezäunten Stehplätze auf der Gegengerade der
BIZERBA ARENA Balingen**

**1.
Entgelt nach Nutzungsarten**

Die Stadt Balingen erhebt für die Vermietung der Tribüne, der Küche und die eingezäunten Stehplätze auf der Gegengerade in der BIZERBA ARENA Balingen ein privatrechtliches Entgelt.

Das Entgelt soll die Kosten für den Betrieb (Heizung, Beleuchtung, u.Ä.) der Tribüne, der Ausgabeküche und die eingezäunten Stehplätze auf der Gegengeraden teilweise decken.

Entgelt-Übersicht:

Nutzergruppe	a) Tribüne	b) Küche	c) Stehplätze Gegengerade
1. Balingen Schulen / städt. Einrichtungen	0,00 € / Std.	33,00 € / Tag	0,00 €
2. Balingen Sportvereine			
2.1 Training Jugend	16,00 € / Std.	33,00 € / Tag	16,00 €/Std.
2.2 Spielbetrieb / Sportveranstaltungen Jugend	22,00 € / Std.		22,00 €/Std.
2.3 Training Erwachsene	28,00 € / Std.	33,00 € / Tag	28,00 €/Std.
2.4 Spielbetrieb / Sportveranstaltungen Erwachsene	33,00 € / Std.		33,00 €/Std.
2.5 Spielbetrieb ab Verbandsliga und vergleichbare sportliche Veranstaltungen	165,00 € pauschal	33,00 €/ Tag	165,00 € pauschal
3. Sonstige Nutzer			
3.1 Veranstaltungen	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
3.2 Training und Spielbetrieb von auswärtigen Vereinen	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung

Alle Beträge sind zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- 1.1 Als Höchstbetrag wird bei eintägigen Veranstaltungen gemäß Ziffer 2.2 und 2.4 das Zehnfache des jeweiligen Entgeltsatzes pro Stunde festgesetzt.
- 1.2 Entgeltschuldner ist der Veranstalter bzw. der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 1.3 Das Entgelt entsteht mit Erhalt der Bestätigung durch das Amt für Familie, Bildung und Vereine. Das Entgelt wird mit der Rechnungsstellung an den/die Schuldner/in fällig.
- 1.4 Das Benutzungsentgelt ist, sofern keine anderen Fristen vereinbart sind, spätestens 2 Wochen nach Zahlungsaufforderung kostenfrei an die Stadtkasse Balingen zu zahlen. Bei Zahlungsverzug sind für jeden angefangenen Monat 1 % Verzugszinsen zu zahlen.
- 1.5 Bei Stornierungen bzw. Nicht-Inanspruchnahme von Belegungszeiten ist eine Erstattung des Nutzungsentgelts ausgeschlossen, es sei denn die Stornierung erfolgte durch die Stadt.
- 1.6 Für den Bearbeitungsaufwand einer Stornierung von Belegungszeiten für Einzelveranstaltungen, für die bereits eine Reservierungsbestätigung erteilt wurde, wird ein Ausgleich von 30,- € fällig.

2. Nebenkosten

Sonstige Leistungen, wie z. B. Sonderreinigung, Kosten für die Müllentsorgung, Telefon- und Internetgebühren etc., werden nach dem jeweiligen Aufwand einschließlich den daraus resultierenden Personalkosten abgerechnet.

Für Sanitäts- und Feuersicherheitsdienst werden die jeweils gültigen Sätze berechnet.

3. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. Juli 2014 zum 1. September 2014 in Kraft.

Die Änderung der Entgeltordnung tritt zum 25.07.2018 in Kraft.